

ZH_OBERGERICHT UE160259 vom 10. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue160259

FR: ZH_OBERGERICHT UE160259 du 10 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160259 del 10 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

B._____ (hernach Beschwerdegegnerin 1) soll sich der Verleumdung strafbar gemacht haben, indem sie der Hausverwaltung mitgeteilt habe, A._____ (hernach Beschwerdeführer) habe im Bereich des Hauses ... [Adresse] Pflanzungen vorgenommen. Er habe auch mehrmals frühmorgens im Hausflur Lärm gemacht. Die Beschwerdegegnerin 1 habe sodann die Behörden durch falsche Anschuldigungen, welche sie gegenüber dem Beschwerdeführer erhoben habe, irregeführt. So habe sie auf dem Polizeiposten ... [Ortschaft] vorgebracht, er stelle ihr an ihrem Waschtage im Keller nach und ängstige sie (Urk. 21/2/1).

E. 2

Am 28. August 2016 reichte der Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin 1 bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland (hernach Staatsanwaltschaft) Strafanzeige ein wegen „Verleumdung“ und „Irreführung der Kantonspolizei“ (Urk. 21/1). Die Staatsanwaltschaft erliess in dieser Sache am 20. September 2016 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/5 = Urk. 5 = Urk. 21/9).

E. 3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer mit Eingabe vom 28. September 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und es sei ein Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 zu eröffnen (Urk. 2). Innert Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'500.– (Urk. 6; Urk. 18).

E. 4

Geschützt i.S.v. Art. 173 ff. StGB ist der Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht – etwa in Bezug auf seinen Geisteszustand – in der gesellschaftlichen Geltung bzw. sozialen Funktion herabzusetzen oder in ihrem Selbstbewusstsein zu verletzen, gelten nicht als ehrverletzend. Massgebend für die Auslegung der ehrverletzenden Äusserung ist der Sinn, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss (vgl. dazu Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 372 ff. m.H.).

E. 5

Die Kantonspolizei Zürich, Regionalabteilung See/Oberland hielt am 15. September 2016 fest, die Beschwerdegegnerin 1 sei am 8. August 2016 auf dem Polizeiposten erschienen. Sie habe sich über ihren Nachbarn, den Beschwerdeführer, beschwert. Sie höre früh

morgens Lärm aus dessen Wohnung. Die Verwaltung habe den Beschwerdeführer darauf angesprochen. Jetzt erhalte

- 5 - sie von ihm Schreiben, sie sei eine Lügnerin und sie müsse seine Aussagen berichtigen. Sie habe auch vorgebracht, sie habe Angst vor dem Beschwerdeführer, da jener ihr nachstelle. So sei es schon einige Male vorgekommen, dass wenn sie in den Keller bzw. in die Waschküche gegangen sei, er auch gleich aus seiner Wohnung gekommen und hinter ihr in den Keller nachgegangen sei. Die Beschwerdegegnerin 1 habe keine Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet; vielmehr habe sie bei der Polizei Rat gesucht (Urk. 21/8).

E. 6

Wie bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung dargelegt, hat der Beschwerdeführer keine Äusserungen bzw. Handlungen der Beschwerdegegnerin 1 zur Anzeige gebracht, welche unter eine der umschriebenen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu subsumieren wären. Inwiefern die Beschwerdegegnerin 1 den Tatbestand der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB erfüllt haben soll, lässt sich aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials und dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift nicht einmal ansatzweise erahnen. Jedenfalls ist nicht erkennbar, welche Straftaten die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer mit ihrem Vorsprechen bei der Polizei (vgl. dazu obige Wiedergabe) konkret wider besseres Wissen beschuldigt haben soll, zumal sie ausdrücklich keine Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet hat. Sodann erfüllt der seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Umstand, die Beschwerdegegnerin 1 habe sich mit ihren Beschreibungen an die Hausverwaltung gewendet, den Tatbestand nach Art. 173 ff. StGB nicht. Auch sind die Äusserungen der Beschwerdegegnerin 1 an sich nicht ehrverletzend im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die zitierten Äusserungen der Beschwerdegegnerin 1 betreffen das Verhalten des Beschwerdeführers als Mieter in der Nutzung des Mietobjekts und zeigen dieses aus ihrer Sicht auf. Ob er dabei tatsächlich seine vertraglichen Rechte überschritt oder Pflichten missachtete, kann hier offen bleiben. Eine Herabsetzung der Person des Beschwerdeführers und damit den Tatbestand der Ehrverletzung vermögen die dargelegten Beanstandungen der Beschwerdegegnerin 1 nicht zu belegen. Es kann somit in strafrechtlicher Hinsicht auch offen bleiben, ob sie inhaltlich der Wahrheit entsprechen.

- 6 - Im Ganzen erscheinen die geäusserten Angaben weder unnötig verletzend noch offensichtlich unverhältnismässig. Dass die Äusserungen den gebotenen Sachbezug übersteigen, ist weder aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials noch aufgrund der Vorbringen in der Beschwerdeschrift erkennbar. Die dargelegten Berichterstattungen entsprechen vielmehr einer alltäglichen Mängelrüge eines Mieters gegenüber dem Vermieter und vermögen damit die Geltung des Beschwerdeführers als ehrbarer Mensch nicht zu berühren. Die Vorsprache der Beschwerdegegnerin 1 bei der Polizei führte offenbar nicht einmal dazu, dass die Einleitung eines Strafverfahrens gegen diesen auch nur in Betracht gezogen wurde. 7.1 Insgesamt ist weder aus der Anzeige noch aus dem vorliegenden Aktenmaterial herleitbar, inwiefern der Beschwerdegegnerin ein strafrechtlich relevantes Verhalten i.S.v. Art. 173, 174 oder 303 StGB anzulasten wäre, so dass ein hinreichender Anfangsverdacht zu verneinen ist. Weitere Untersuchungshandlungen, welche an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermögen, sind in der Beschwerdeschrift nicht genannt und auch aufgrund der Akten nicht erkennbar. 7.2 Die Vorbringen des Beschwerdeführers lassen eine Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin 1 insgesamt nicht zu. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft ist daher nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft nahm zu Recht keine Untersuchung an die Hand, so dass die Beschwerde abzu- weisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.